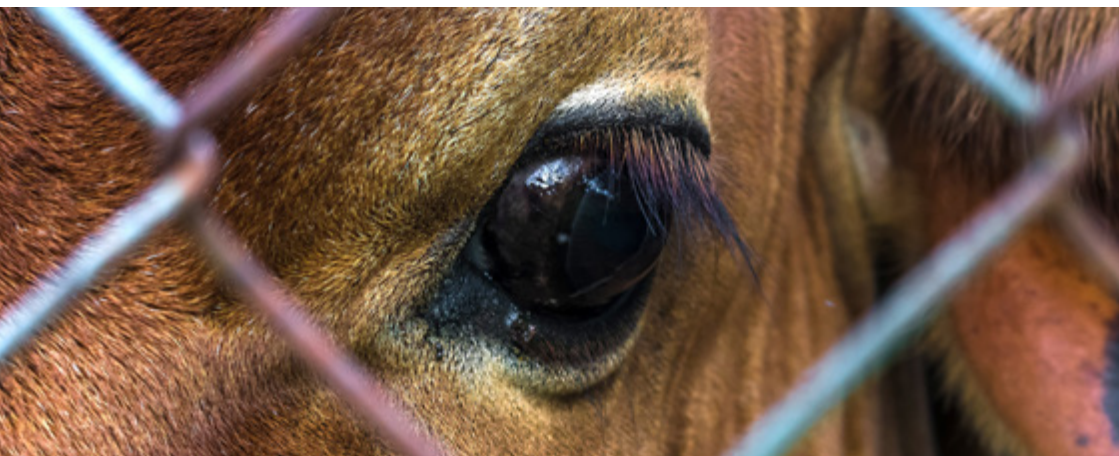


Ist die Würde des Tieres unantastbar?



Vorschläge für Hauskreisabende

- *Rechte von Tieren*
- *Tiere als Mitgeschöpfe*
- *Tiere als Nahrungsquelle*

Gesamtkonzept Hauskreisabende

Themenbereich: Mensch und Tier

Gesamthema: »Ist die Würde des Tieres unantastbar?«

Vorschläge für 1 bis 3 Hauskreisabende

Themenkreise:

- Rechte von Tieren,
- Tiere als Mitgeschöpfe,
- Tiere als Nahrungsquelle

Ziel: Jeder Mensch hat nahezu täglich direkten oder indirekten Kontakt zu Tieren, als Haustiere, als Nutztiere, in der Natur oder durch die Ernährung. In der Öffentlichkeit wird unser Verhältnis zu den Tieren anlassbezogen thematisiert: Forschungsergebnisse zum Leben von Wildtieren, Tierschutz, Tierhaltung, Insektensterben, Lebensmittelskandale sind ausgewählte Themen. Unser Leben steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Leben der Mitgeschöpfe. Das wird bereits in den Schöpfungsgeschichten der Bibel deutlich. Die Entwürfe für Hauskreisabende wollen anregen, sich mit dem Verhältnis von Mensch und Tier anhand ausgewählter Themen zu beschäftigen.

Hinweise:

- Die Themenvorschläge können für drei Hauskreis-Treffen genutzt werden. Es ist auch möglich, aus ihnen Material für einen einzelnen Hauskreisabend zusammenzustellen.
- Zur Vorbereitung soll die Gesprächsleitung eine für die Gruppe geeignete Variante auswählen.
- Das Material kann dazu komplett genutzt oder neu zusammengestellt oder auch nur teilweise verwendet werden.
- Für Diskussionen haben sich Gesprächsregeln bewährt, die unten zu finden sind.
- Die kursiv gesetzten Einleitungs- oder Überleitungstexte sind als Hinweise gedacht oder zum Vorlesen geeignet.
- Der Anhang bietet Material, welches der Gruppe bei Bedarf auszugsweise auch schriftlich zur Verfügung gestellt werden kann.
- Der Gesprächsleitung wird empfohlen, einen zeitlichen Rahmen bekanntzugeben sowie zu ihrer eigenen Entlastung eine Person zu bitten, auf dessen Einhaltung zu achten.

Empfehlungen zum Umgang mit den biblischen Texten:

Dem Leiter bzw. der Leiterin des Hauskreisabends wird empfohlen bei allen Bibelstellen vorher auf den biblischen Zusammenhang zu schauen.

Biblische Texte sind als Texte ihrer Zeit zu verstehen. Sie wurden als lebendige Erfahrungen Israels bzw. der jungen Christenheit mit Gottes Handeln in unserer Welt überliefert und sind Zeugnisse ihres Glaubens in der jeweiligen Umwelt. Die Menschen haben vor 3000 bzw. 2000 Jahren neben den immer aktuellen Lebensfragen auch ganz andere Fragen beschäftigt als uns heute. Die Beziehung zur Umwelt war eine andere und die Bedrohungen menschlichen Lebens stellten sich anders dar. So war beispielsweise der rasante Wandel des Klimas weniger präsent, dafür konnte Hungersnöten nicht mit heutigen Möglichkeiten begegnet werden. Tiere spielten eine andere Rolle und wurden anders genutzt als im heutigen Mitteleuropa. Die Ernährungs-gewohnheiten und -möglichkeiten waren andere. Hier spielen auch geografische Faktoren eine Rolle.

Martin Luther hat einen Verständnisschlüssel bezüglich der Bedeutung biblischer Texte für den christlichen Glauben formuliert. Nach seiner Überzeugung entscheidet sich die Bedeutung eines biblischen Textes daran, inwiefern sein Inhalt mit dem Evangelium der Liebe Gottes in Jesus Christus und der Rechtfertigung allein aus Glauben vereinbar ist.

Luther schreibt: „das [ist] der rechte Prüfstein alle Bücher zu tadeln, wenn man siehet, ob sie Christum treiben oder nicht“.

Biblische Texte, die das Evangelium von Jesus Christus zur Geltung bringen, gelten ihm daher als apostolisch – andere Texte müssen dagegen vom Licht des Evangeliums ausgeleuchtet und verstanden werden. (vgl. Martin Luther, Weimarer Ausgabe, Deutsche Bibel, Bd. 7, S. 384)

Hinweise zur Gesprächsleitung:

Vielfältig bewährt haben sich die folgenden sog. Neun Regeln nach Ruth Cohn für eine effektive und entspannte Kommunikation:

Regel Nr. 1: In der Ich-Form reden

"Vertritt dich selbst in deinen Aussagen; sprich per *Ich* und nicht per *Wir* oder per *Man*."

Formulieren wir "Man macht das aber so", "Alle meinen" oder „Man sagt, dass“ stellt das nicht die eigene Aussage dar. Wir verstecken uns hinter Verallgemeinerungen. Es geht aber darum, hinter der eigenen Meinung zu stehen und die volle Verantwortung für das Gesagte zu übernehmen.

Regel Nr. 2: Motivation und Hintergrund von eigenen Fragen transparent machen

"Wenn du eine Frage stellst, sage, warum du fragst und was deine Frage für dich bedeutet. Sage dich selbst aus und vermeide das Interview."

Es gibt "echte" und "unechte" Fragen. Echte Fragen sind Ausdruck eines Informationsbedürfnisses. Unechte Fragen werden häufig für Machtspiele missbraucht. Machen wir den Hintergrund unserer Frage deutlich, wird anderen schnell die Art von Frage klar.

Regel Nr. 3: Bewusstsein über die eigenen Beiträge und Befindlichkeiten haben

"Sei authentisch und selektiv in deinen Kommunikationen. Mach dir bewusst, was du denkst und fühlst, und wähle, was du sagst und tust."

Es geht dabei darum, sich der Auswirkung unserer Aussagen und Formulierungen auf andere klar zu sein und nicht unbedacht zu sprechen.

Regel Nr. 4: Möglichst nicht interpretieren

"Halte dich mit Interpretationen von anderen so lange wie möglich zurück. Sprich statt dessen deine persönlichen Reaktionen aus."

Interpretieren oder zitieren wir die Aussagen anderer, so ist eine falsche Deutung möglich. Deshalb sollten wir die Betroffenen bitten, ihre Meinung oder Aussage selber darzustellen. Denn häufig haben Interpretationsversuche etwas mit dem Sprechenden selbst zu tun. Die Grundregel lautet: jeder spricht für sich selbst.

Regel Nr. 5: Keine Verallgemeinerungen

"Sei zurückhaltend mit Verallgemeinerungen und All-Aussagen überhaupt."

"Immer unterbrichst du mich" ist eine häufige beispielhafte Verallgemeinerung, stimmt meist nicht und führt zur Abwehrreaktion beim anderen. Darüber hinaus werden Verallgemeinerungen oft im Rahmen von Kritik angewendet. Die korrekte Äußerung wäre nur auf die aktuelle Situation bezogen „Du hast mich soeben unterbrochen“.

Regel Nr. 6: Persönliche Eindrücke deutlich kennzeichnen

"Wenn du etwas über das Benehmen oder die Charakteristik eines anderen Teilnehmers aus sagst, sage auch, was es dir bedeutet, dass er so ist, wie er ist (d.h. wie du ihn siehst)."

Meinungen entstehen aus persönlicher Sicht und Erfahrung, das sollte genauso auch als persönliche Meinung kommuniziert werden. Aussagen werden damit nicht auf eine allgemeingültige Ebene gehoben. Dies ermöglicht, dass das Thema direkt zwischen den Beteiligten besprochen werden kann.

Regel Nr.7: Störungen haben Vorrang

"Seitengespräche haben Vorrang. Sie stören und sind meist wichtig. Sie würden nicht geschehen, wenn sie nicht wichtig wären ..."

Nebengespräche zwischen Teammitgliedern stören. Aber sie können auch ein Hinweis darauf sein, dass ein Thema nicht genug Beachtung fand. Deshalb sollten die Betroffenen gefragt werden, ob das Thema für die ganze Gruppe wichtig ist. Dies sollte nur als ein Angebot, nicht als Zwang formuliert sein. Diese Regel aber mit Bedacht anwenden, denn Beteiligte können schnell eine zu große Aufmerksamkeit erfahren und Teamprozesse zu stark stören.

Regel Nr. 8: Es redet immer nur einer "Nur einer zur gleichen Zeit bitte."

Wir können mehreren Personen nicht gleichzeitig zuhören. Damit jeder gehört und auch verstanden wird, sollte zurzeit jeweils nur eine Person sprechen. Auch heftige nonverbale Äußerungen wie Gesten oder Mimik können ablenken.

Regel Nr. 9: Bei Überschneidungen von Redebeiträgen kurze Sammlung der Stichpunkte

"Wenn mehr als einer gleichzeitig sprechen will, verständigt euch in Stichworten, über was ihr zu sprechen beabsichtigt."

Wenn mehrere zu einem Thema sprechen möchten, entwickelt sich das Thema häufig weiter und Redebeiträge erscheinen unsortiert. Deshalb sollte der Beitrag kurz zusammengefasst und für alle sichtbar dargestellt werden. Die Gruppe kann dann entscheiden, welche Punkte in welcher Reihenfolge gehört werden. Auf diese Weise kommen auch die Ruhigeren zu Wort.

Quelle: Cohn, Ruth C.: Von der Psychoanalyse zur Themenzentrierten Interaktion. Stuttgart: Klett-Cotta, 1994, S.124



THEMA 1

RECHTE VON TIEREN

1. Anna und Tim wünschen sich ein Haustier. Eine Beispielgeschichte

Beispielgeschichte vorlesen:

Für die 10-jährigen Zwillinge Anna und Tim ist heute ein großer Tag. Es geht in die Tierhandlung und sie bekommen jeweils ihr erstes Haustier. Vorausgegangen waren lange Diskussionen mit den Eltern. Gut, dass Anna kein Pferd bekommen kann, war einzusehen. Schließlich wohnt die Familie mitten in der Stadt. Aber, warum Tim keinen Hund, nicht einmal einen ganz kleinen, bekommen kann, war nur schwer zu verstehen. Schließlich hatte auch der Nachbar von oben-drüber einen Hund – und der ging schließlich auch den ganzen Tag arbeiten (der Nachbar, nicht der Hund).

Mit den Eltern hatten sich die Kinder nun geeinigt, dass jedes ein kleines Tier bekommen kann: Anna wünscht sich einen Kanarienvogel und Tim eine Wüstenrennmaus.

In der Tierhandlung herrscht spätnachmittäglicher Andrang. Anna rennt zu der Voliere mit den Kanarienvögeln und auch Tim findet nach einiger Zeit die Wüstenrennmäuse. Voller Vorfreude beobachten sie die Tiere. Inzwischen haben sich die Eltern mit einer der Verkäuferinnen unterhalten und dabei erfahren, dass weder Kanarienvögel noch Wüstenrennmäuse als Einzeltiere abgegeben werden. Für eine artgerechte Haltung sollten bei beiden mindestens ein Pärchen gehalten werden.

In der Nachbarbox der Wüstenrennmäuse wird es "lebendig". Tim schaut hinüber und entdeckt kleine Goldhamster, die offenbar gerade munter geworden sind.

Die Eltern machen sich mit der Verkäuferin auf den Weg zu den Kindern. Anna hatte Tim gesucht und schaut ebenfalls gebannt den Goldhamstern zu. Die Verkäuferin bestätigt, ja, Goldhamster zählen zu den Kleintieren, die einzeln gehalten werden sollten.

Wäre es also eine Option, dass jedes Kind für sich einen Goldhamster bekommt? Die Verkäuferin zögert.

Die nachtaktiven Goldhamster sind für Kinder nicht so gut geeignet. Goldhamster schlafen tagsüber und möchten nicht gestört werden. Sie zu wecken und mit ihnen zu spielen, wenn man aus der Schule kommt, verursacht den Tieren enormen Stress. Goldhamster sind eben keine Kuscheltiere, die man nach Belieben herumtragen, streicheln oder in das Spielzeugauto setzen kann. Manche beißen auch schmerzhaft zu, wenn man ihren Rückzugsort nicht akzeptiert. Und nachts, wenn die Kinder schlafen sollen, wuseln sie im Käfig herum und machen dabei etwas Lärm.

Also doch, ein Pärchen Kanarienvögel oder ein Pärchen Wüstenrennmäuse?

Oder von jedem ein Pärchen?

Nun protestieren die Eltern: Je ein Tier sei ausgemacht.

2. Diskussion zur Beispielgeschichte

Gesprächsleitung: In der Beispielgeschichte wird von einer artgerechten Haltung gesprochen. Dabei geht es im Kern um Rechte von Tieren. Bitte diskutiert anhand der Beispielgeschichte folgende Fragen (Auswahl möglich):

1. Haben Tiere das Recht – wie im vorliegenden Fall – auf eine paarweise Haltung? Haben Sie ein Recht auf Gesellschaft mit Artgenossen?
2. Haben Tiere ein Recht auf ihren natürlichen Lebensrhythmus?
3. Haben Tiere ein Recht auf ein artgerechtes Lebensumfeld?

Stichworte für den weiteren Verlauf schriftlich festhalten.

3. Begriffe, Definitionen, Gesetze

Im Anhang ist ein Überblick über wesentliche gesetzliche Regelungen zum Tierschutz in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu finden.

- *Es besteht die Möglichkeit, sich im Hauskreis über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede auszutauschen.*
- *Ebenso kann der/die Gesprächsleiter/in vorschlagen, sich nur mit dem deutschen Tierrecht – möglicherweise in Auszügen – zu befassen.*
- *Als Kurzvariante wurden im Anhang bestimmte Aspekte im deutschen Tierrecht farblich hervorgehoben.*

Es kann eine Auswahl der Gesetzestexte vorgelesen werden.

4. Diskussion zu den gesetzlichen Grundlagen

Gesprächsleitung erfragt bei den Teilnehmer(inne)n Reaktionen zu den ausgewählten Gesetzestexten. Danach fordert sie bzw. er zu einer Diskussion in der gesamten Gruppe auf:

Würde die Kenntnis der bestehenden Tierrechte Ihre Antworten auf die drei Fragen zur Beispielgeschichte verändern?

Hier werden die Fragen und die verschriftlichten Antworten zur Erinnerung benötigt:

1. Haben Tiere – wie im vorliegenden Fall – das Recht auf eine paarweise Haltung? Haben Sie ein Recht auf Gesellschaft mit Artgenossen?
2. Haben Tiere ein Recht auf ihren natürlichen Lebensrhythmus?
3. Haben Tiere ein Recht auf ein artgerechtes Lebensumfeld?

Gesprächsimpuls: Übertragen Sie Ihre Erkenntnisse bzw. Überlegungen auf andere Mensch-Tier-Beziehungen, z.B. Mensch-Hund, Mensch-Pferd, Mensch-Huhn.



5. Abschluss:

Gesprächsleitung liest zum Abschluss einige "Gedankensplitter" zum Verhältnis Tier und Mensch vor:

Fisch und Vogel können mehr als Menschen: Sie bewegen sich in drei, statt nur in zwei räumlichen Dimensionen.

Auch der Mensch ist nur ein Tier. Aus Sicht eines Evolutionssystematikers ist die Frage nach der Stellung des Menschen mit Bezug zur Tierwelt eine mit einer ernüchternd eindeutigen Antwort.

Ägypter besaßen eine innige, wohl in der Antike einmalige Beziehung zur Tierwelt. So berichten Grabtexte, dass sich Verstorbene vor dem Totengericht erklären mussten, ob sie während ihres irdischen Lebens Tiere misshandelt haben.

Unser Verhältnis zu den Tieren ist von Ambivalenzen geprägt. Wir lieben sie, und doch töten wir sie. Wir fürchten sie, und doch hegen wir sie.

Das Verhältnis von Tier und Mensch muss neu verhandelt werden! Tiere sollen endlich zu ihrem Recht kommen, ihr subjektives Empfinden, ihre Individualität und Verletzlichkeit verlangen Respekt.

Aus: „Tiere – Respekt – Harmonie – Unterwerfung“ Katalog des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg, Hrsg.: Sabine Schulze, Dennis Conrad, Hirmer Verlag 2017, Zitate aus den Beiträgen von Mareike Hennig, Matthias Glaubrecht, Frank Hildebrandt, Roland Borgards und Sabine Schulze.

(Es) gibt keinen Grund, Hunde zu unserer Unterhaltung oder als Gefährten zu züchten.

Aus: "Es ist unmoralisch, Haustiere zu halten", Geo 10/2017, Interview mit den Juraprofessoren Gary Francione und Anna Charlton. (Zitat: Anna Charlton).



THEMA 2

TIERE ALS MITGESCHÖPFE

1. Einstiegsimpuls: Gott sorgt für die Tiere

Gesprächsleitung: In der Bibel werden Tiere als Mitgeschöpfe betrachtet, für die Gott in seiner Schöpfung sorgt. In Psalm 36 heißt es:

„Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
HERR, du hilfst Menschen und Tieren“ (Ps 36,6f).

Gesprächsimpuls: „Gott hilft den Tieren ...“ Tauschen Sie sich bitte kurz darüber aus, was es für Sie bedeutet, dass Gott den Tieren hilft und für sie sorgt

Zusätzlich kann im Gespräch auch Ps 104,10–18 hinzugezogen werden (s. Anhang)

2. Das Tier als Mitgeschöpf – theologische Impulse zur Tierethik

Gesprächsleitung: In den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten haben viele Christinnen und Christen das Verhältnis des Menschen zu den Tieren als ihren Mitgeschöpfen intensiv bedacht. Dabei sind vielfältige Überlegungen zum Schutz von Tieren und zur Achtung ihrer Rechte formuliert worden.

Wenn Christinnen und Christen über Fragen der Tierethik, des Tierschutzes und der Tierrechte nachdenken, spielen die biblischen Texte stets eine grundlegende Rolle.

Hinweis für Gesprächsleitung zum Verständnis biblischer Texte (s. Einleitung).

Hinweis zum Ablauf: den Materialunterlagen für den Hauskreis ist eine Vorlage mit biblischen Zitaten beigelegt (s. Mittelteil). Insgesamt stehen so 25 Zitatkarten zur Verfügung. Die ausgeschnittenen Zitatkarten werden auf dem Tisch verteilt, sodass sie von allen Teilnehmer(inne)n gelesen werden können.

Gesprächsleitung – Impuls: Lesen Sie die Karten mit den biblischen Zitaten und wählen Sie für sich ein Zitat aus, in dem für Sie etwas Wichtiges über die Bedeutung der Tiere als Mitgeschöpfe zum Ausdruck kommt.

Anschließend erfolgt ein Austausch in der Gruppe: die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lesen jeweils das von ihnen gewählte Zitat vor und erläutern, was es für sie über die Bedeutung der Tiere als Mitgeschöpfe zum Ausdruck bringt.

Gesprächsleitung: Die biblischen Zitate auf den Karten sprechen unterschiedliche Aspekte an. Aus ihnen lassen sich nicht bruchlos Handlungsaufforderungen für die Gegenwart ableiten. Deshalb ist es wichtig, zu überlegen, welche Konsequenzen sich aus den biblischen Zitaten für das heutige Handeln von Christinnen und Christen ergeben. Bitte überlegen Sie: Welche Schlussfolgerungen für den menschlichen Umgang mit Tieren, den Tierschutz und die Tierrechte halten Sie für zentral?

3. Die Würde des Tieres ist (un)antastbar.

Hinweis für Gesprächsleitung: noch zur Verfügung stehende Zeit beachten und ggf. zusätzlichen Abend mit der Gruppe abstimmen. *Hinweise zur Gesprächsleitung:* s. Einleitung

Gesprächsleitung: Einige Autorinnen und Autoren, die sich mit dem Thema der Tierethik beschäftigen, sprechen mittlerweile nicht mehr nur von Tierrechten, sondern auch von einer Tierwürde. Sie meinen, dass die Tierrechte in der unverlierbaren Würde von Tieren ihre Grundlage haben. So hat beispielsweise der katholische Theologe Kurt Remele den Titel seines 2016 veröffentlichten Buches genannt: „Die Würde des Tieres ist unantastbar. Eine neue christliche Tierethik“.

Gesprächsleitung oder Teilnehmende: Kurt Remele schreibt in seinem Buch: „Mein ... Buch handelt von der ... unantastbaren Würde der Tiere. ... Es mag aus ethischer, juristischer und rechtsphilosophischer Sicht Vorbehalte gegen diesen Begriff geben ... und selbstverständlich kann man ihm Vagheit und Allgemeingültigkeit vorwerfen. Seine fehlende Konkretion ... ist jedoch nicht primär Schwäche, sondern Stärke: Nahezu jeder, der diesen Begriff hört, wird etwas wahrnehmen, was er wiedererkennt. Wer über Tierwürde und deren Verletzung spricht, evoziert [ruft hervor, Anm. Red.] Bilder von Schlachthöfen und Tierfabriken, Tiertransporten und Gänsestopfleber, abgehackten Haifischflossen und in den Müll geworfenen Hundewelpen. Der Begriff der Tierwürde wird also in diesem Buch nicht philosophisch-ethisch analysiert und reflektiert, sondern als Ausdruck eines intensiven Protestes gegen all diese und andere Grausamkeiten verstanden sowie als Appell an christliche Gemeinschaften und alle Menschen guten Willens, etwas Konkretes dagegen zu tun.“ (Remele 2016, 27f.)

Gesprächsleitung: Mit der Formulierung „Die Würde des Tieres ist unantastbar“ soll also eine Dringlichkeit betont werden, die grausamen Praktiken in den oben genannten Bereichen zu beenden und diese nicht nur als Verstöße gegen Pflichten, sondern mehr noch: als Verletzungen der unantastbaren Tierwürde zu verstehen. Wer die These von der Würde der Tiere bejaht, wird gleichzeitig weitreichendere Rechte für Tiere fordern, wie bspw. die Einschränkung der Massentierhaltung, die Reduktion von Tiertransporten usw.

Aufgabe an die Gruppe: Es werden zwei Gruppen gebildet, die eine Pro-und-Contra-Diskussion zur Formulierung „Die Würde des Tieres ist unantastbar“ durchführen. Eine Gruppe versucht, die These „Die Würde des Tieres ist unantastbar“ zu begründen. Die andere Gruppe begründet, weshalb die These nicht überzeugt. Die Gesprächsleitung sollte die Pro-und-Contra-Diskussion moderieren und auf Regeln der Diskussion, die es zuvor zu besprechen gilt, achten. Nach der Diskussion kann jede Gruppe gefragt werden, welches Argument der Gegenseite sie am meisten zum Nachdenken gebracht hat.

Hinweis für Gesprächsleitung: Es ist sinnvoll, dass sich die Gruppe auf Gesprächsregeln für die Pro- und Contra-Diskussion verständigt. Als Orientierung können bspw. die Regeln für eine effektive und entspannte Kommunikation von der Psychologin Ruth Cohn dienen (s. Einleitung). Entscheiden Sie in Ihrem Gesprächskreis, welche Regeln Sie übernehmen, anpassen oder weglassen.

4. Verantwortung des Menschen für die Tiere

Gesprächsleitung: Mit der Frage der Tierwürde werden – wie die oben genannten Beispiele zeigen – zentrale Herausforderungen im Verhältnis von Menschen und Tieren benannt. Viele dieser Herausforderungen bedürfen rechtlicher Regelungen auf nationaler oder europäischer Ebene. Die Frage der Tierwürde erschöpft sich aber nicht in diesen großen Zusammenhängen. Sie kommt auch im Wirkungskreis des bzw. der Einzelnen zum Tragen. So auch in der Beispielgeschichte von Anja und Tim (im ersten Treffen).

Impuls: In der Beispielgeschichte erinnern die Eltern am Ende an die Verabredung, dass jedes Kind ein Tier bekommen darf. Dagegen stand die Information der Verkäuferin, dass Kanarienvögel und Wüstenrennmäuse nicht als Einzeltiere abgegeben werden können. Überlegen Sie, wie die Geschichte weitergegangen ist. Bitte berücksichtigen Sie dabei nicht nur die aktuelle Entscheidung, sondern auch den weiteren Verlauf. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bspw. das Interesse der Kinder im Laufe der Zeit zurückgehen könnte oder dass – im Fall der paarweisen Haltung – ein Tier versterben könnte. Prüfen Sie Ihre Phantasien über den Fortgang der Geschichte in einem nächsten Schritt in der Perspektive der Tierrechte bzw. der Tierwürde.

5. Abschluss: Der Sonnengesang des Franziskus von Assisi

Der Sonnengesang ist ein Gebet, das Franziskus von Assisi im 13. Jahrhundert verfasst hat. Indem es am Ende des Treffens im Wechsel gesprochen wird, wird das Thema der Tierethik in den größeren Zusammenhang der gesamten Schöpfung eingeordnet.

Eine(r): Höchster, allmächtiger, guter Herr,
dein sind Ehre, Lob und Ruhm und aller Segen.
Gelobt seist du, mein Herr,

Die Anderen: mit all deinen Geschöpfen,
vor allem mit der edlen Schwester Sonne.
Sie bringt uns den Tag und das Licht,
sie ist schön und strahlt im mächtigen Glanz,
von dir, du Höchster, ein Gleichnis.

Eine(r): Gelobt seist du, mein Herr,

Die Anderen: durch Bruder Mond und die Sterne.
Du hast sie am Himmel gebildet,
klar und kostbar und schön.

Thema 2 / Tiere als Mitgeschöpfe

Eine(r): Gelobt seist du, mein Herr,

Die Anderen: Durch Bruder Wind und die Luft
durch bewölkten und heiteren Himmel und jegliches Wetter
so erhältst du deine Geschöpfe am Leben.

Eine(r): Gelobt seist du, mein Herr,

Die Anderen: durch Schwester Wasser;
so nützlich und demütig
so köstlich und rein.

Eine(r): Gelobt seist du, mein Herr,

Die Anderen: Durch Bruder Feuer;
mit ihm erleuchtest du uns die Nacht.
Es ist schön und freundlich und stark.

Eine(r): Gelobt seist du, mein Herr,

Die Anderen: durch unsere Schwester, die Mutter Erde;
sie trägt und erhält uns,
bringt vielerlei Früchte hervor
und Kräuter und bunte Blumen.

Alle: Lobt und preist meinen Herrn
Und dankt und dient ihm in großer Demut.



THEMA 3

TIERE ALS NAHRUNGSQUELLE

ODER:

»DARF MAN TIERE ESSEN?«

17

Das Wild des Feldes preist mich, die Schakale und Strauße; denn ich will in der Wüste Wasser und in der Einöde Ströme geben, zu trinken mein Volk, meine Auserwählten

(Jes 43,20)

18

Es schreien auch die wilden Tiere zu dir; denn die Wasserbäche sind ausgetrocknet und das Feuer hat die Auen in der Steppe verbrannt.

(Joel 1,20)

19

Seht die Vögel unter dem Himmel an: Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheunen; und euer himmlischer Vater ernährt sie doch. Seid ihr denn nicht viel kostbarer als sie?

(Mt 6,26)

20

Nicht was zum Mund hineingeht, macht den Menschen unrein; sondern was aus dem Mund herauskommt, das macht den Menschen unrein.

(Mt 15,11)

9

Frage doch das Vieh, das wird dich's lehren, und die Vögel unter dem Himmel, die werden dir's sagen, oder die Sträucher der Erde, die werden dich's lehren, und die Fische im Meer werden dir's erzählen. Wer erkannte nicht an dem allen, dass des Herrn Hand das gemacht hat ...

(Hiob 12,7-8)

10

Wer bereitet dem Raben die Speise, wenn seine Jungen zu Gott rufen und irrefliegen, weil sie nichts zu essen haben?

(Hiob 38,41)

11

Denn alles Wild im Walde ist mein und die Tiere auf den Bergen zu Tausenden. Ich kenne alle Vögel auf den Bergen; und was sich regt auf dem Felde, ist mein.

(Ps 50,10-11)

12

Es lobe ihn Himmel und Erde, die Meere und alles, was sich darin regt.

(Ps 69,35)

1 Und Gott sprach: Die Erde bringe hervor lebendiges Getier, ein jedes nach seiner Art: Vieh, Gewürm und Tiere des Feldes, ein jedes nach seiner Art. Und es geschah so. Und Gott machte die Tiere des Feldes, ein jedes nach seiner Art, und das Vieh nach seiner Art und alles Gewürm des Erdbodens nach seiner Art. Und Gott sah, dass es gut war. (1. Mose 1,24-25)	2 Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht. (1. Mose 1,27-28)
3 Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte. (1. Mose 2,15)	4 Alles, was sich regt und lebt, das sei eure Speise; wie das grüne Kraut habe ich's euch alles gegeben (1. Mose 9,3)

<i>[Der Noah-Bund:] Alsdann will ich gedenken an meinen Bund zwischen mir und euch und allem lebendigen Getier unter allem Fleisch, dass hinfort keine Sintflut mehr komme, die alles Fleisch verderbe. Darum soll mein Bogen in den Wolken sein, dass ich ihn ansehe und gedenke an den ewigen Bund zwischen Gott und allem lebendigen Getier unter allem Fleisch, das auf Erden ist.</i> (1. Mose 9,15-16)	7 <i>Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt.</i> (2. Mose 20,10)
<i>Abraham eilte in das Zelt zu Sara und sprach: Eile und menge drei Maß feines Mehl, knete und backe Brote. Er aber lief zu den Rindern und holte ein zartes, gutes Kalb und gab's dem Knechte; der eilte und bereitete es zu. Und er trug Butter und Milch auf und von dem Kalbe, das er zubereitet hatte, und setzte es ihnen vor und blieb stehen vor ihnen unter dem Baum, und sie aßen.</i> (1. Mose 18,6-7)	8 <i>Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden.</i> (5. Mose 25,4)

13 Du lässtest Brunnen quellen in den Tälern, dass sie zwischen den Bergen dahinfließen, dass alle Tiere des Feldes trinken und die Wildesel ihren Durst löschen. Darüber sitzen die Vögel des Himmels und singen in den Zweigen. (Ps 104,10-12)	14 Lobet den Herrn auf Erden, ihr großen Fische ... ihr Tiere und alles Vieh, Gewürm und Vögel (Ps 148,7.10)
15 Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs; aber das Herz der Frevler ist unbarmherzig. (Spr 12,10)	16 Da wird der Wolf beim Lamm wohnen und der Panther beim Böcklein lagern. Kalb und Löwe werden miteinander grasen, und ein kleiner Knabe wird sie leiten. Kuh und Bärin werden zusammen weiden, ihre Jungen beieinanderliegen, und der Löwe wird Stroh fressen wie das Rind. (Jes 11,6-7)

21

Und als er aufgehört hatte zu reden, sprach er zu Simon: Fahre hinaus, wo es tief ist, und werft eure Netze zum Fang aus!

(Lk 5,4)

22

Verkauft man nicht fünf Sperlinge für zwei Groschen? Dennoch ist vor Gott nicht einer von ihnen vergessen.

(Lk 12,6)

23

Aber der Vater sprach zu seinen Knechten: Bringt schnell das beste Gewand her und zieht es ihm an und gebt ihm einen Ring an seine Hand und Schuhe an seine Füße und bringt das gemästete Kalb und schlachtet's; lasst uns essen und fröhlich sein.

(Lk 15,22-23)

24

Und er sandte Petrus und Johannes und sprach: Geht hin und bereitet uns das Passlamm, damit wir's essen.

(Lk 22,8)

25

*Alles, was auf dem Fleischmarkt verkauft wird, das esset, und prüfet es nicht um des Gewissens willen.
(1. Kor 10,25)*

1. Einstieg

Kurze Vorstellung des Themas durch die Gesprächsleitung mit einem selbstgewähltem Einstieg, z.B. Begebenheit oder Beobachtung aus eigener Erfahrung; Erinnerung an eine gesellschaftliche Debatte zum Thema, die evtl. aufgrund eines Lebensmittelskandalos aufgekommen ist.

Alternativ kann man mit folgenden Fragen beginnen: „Haben Sie schon einmal die Schlachtung eines Tieres miterlebt?“ bzw. „Haben Sie schon einmal einen Filmbericht über die Schlachtung von Tieren gesehen?“ – „Wie haben Sie das erlebt?“ – „Was hat Sie dabei bewegt?“

2. Beispielgeschichte zum Thema:

Beginn mit Erzählung von einem Experiment auf dem Kölner Wochenmarkt kurz vor Weihnachten. (Erzählung dient als Rahmen für die Themeneinheit)

WDR Experiment: Öffentliche Schlachtung

(Beginn mit Zitat; s. Eingabe google: WDR, öffentliche Schlachtung, 9.12.2017)

Wir essen Fleisch und Wurst, vergessen dabei aber, dass dafür Tiere getötet werden müssen. Der WDR hat ein sogenanntes Sozialexperiment gemacht und auf einem Wochenmarkt einen Landwirt 10 Gänse schlachten lassen. Unter den Augen der Öffentlichkeit.

Wer einen Festtagsbraten will, muss vorher eine Gans schlachten. Die Kollegen von Quarks wagten ein Experiment – und schlachteten in der Kölner Fußgängerzone.

[Szene: Weihnachtsmarkt Kölner Innenstadt. Ein Bauer präsentiert Gänse in eine Box mit Stroh. Er bietet die Gänse zum Kauf. Es wird gezeigt wie ein Kunde eine Gans kaufen möchte, die dann vorschriftsmäßig geschlachtet wird.]

Unterschriften und Kommentare zu bewegten Bildern (s. Anhang):

3. Austausch

Impulsfragen für die Runde:

Was halten Sie von diesem Experiment?

Gespräch

[Notizen von Schlagworten, die das Gehörte bewerten, bspw.: „Find' ich gut“ > Notieren des Adjektivs gut, „Das ist ja unmöglich“ > unmöglich]

Was hat es ihrer Meinung nach bewirkt?

Möglicher Impuls durch die Gesprächsleitung: „Die vorbeigehenden Menschen sind herausgefordert, sich mit dem Thema ‚Töten von Tieren zum Verzehr durch uns Menschen‘ zu beschäftigen. Die Zuschauerinnen und Zuschauer kommen um eine innere Positionierung nicht herum.“

Welche Ziele hatte diese Aktion vermutlich?

Beispiel für mögliche Antworten:

- a) Bewusstseinsbildung: Menschen sollen sich fragen: Will ich das? Was tue ich, wenn ich Fleisch esse? Was gilt es zu bedenken beim Kauf von Fleisch?
- b) Gefühlsanregung: Menschen sollen darauf aufmerksam werden, dass die Beziehung zu den Tieren sich auf unser Kaufverhalten auswirkt und somit über unseren Fleischkonsum mitbestimmt.
- c) Wissensvermittlung: Die Aktion sollte verdeutlichen, was dem Verkauf von Fleisch vorausgeht und unumgänglich ist.

4. Fiktives Streitgespräch

Pro und Contra zum Thema „Darf man Tiere essen?“:

Zwei Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nehmen Platz in der Mitte eines Stuhlkreises und sitzen sich gegenüber. Sie übernehmen eine jeweils gegensätzliche Position zur Frage „Darf man Tiere essen?“

Austausch der Sichtweisen ca. 5–10 min.

Sie können danach aus dem Kreis der Gruppe abgelöst werden (abklatschen). Jeweils nach einem Votum und Gegenvotum kann erneut ausgetauscht werden.

Tipp: Leiter bzw. Leiterin notiert die wichtigsten Argumente in einer Tabelle unter Ja und Nein. Zusammenfassung durch den Spielleiter.

5. Blick in die Bibel

Beachte: Empfehlungen zum Umgang mit den biblischen Texten in der Einleitung.

Empfehlungen für Gesprächsleitung:

- a) Es werden bestimmte Bibelstellen vorher ausgewählt und vorgelesen und gemeinsam auf Zuhör den unter 4. erarbeiteten Positionen zugeordnet. Dabei kann mit einem Blick in die Bibel auf den biblischen Zusammenhang geschaut werden. Oder:
- b) Es werden bestimmte Bibelstellen vorher ausgewählt als Zeugnisse für die biblische Botschaft von der Würde jedes Geschöpfes. Danach wird gemeinsam über mögliche Konsequenzen beraten.

Vorschläge zu den Bibelstellen: siehe Anhang

- c) Nach dem Gespräch über biblische Impulse zum Thema kann der Frage nachgegangen werden: Was nehmen wir als wichtige Erkenntnis mit nach Hause? Welchen Fragen möchten wir stärker nachgehen? Haben wir wichtige Impulse für unsere Haltung zum Thema oder unseren Umgang mit Tieren erhalten?
- d) Ausgewählte Bibelstellen können für eine abschließende Kurzandacht genutzt werden.



Zur vertieften Beschäftigung mit dem Thema „Tiere als Nahrungsquelle oder: Darf man Tiere essen?“ finden Sie im Anhang weitere Texte und Literaturhinweise.

Rechte von Tieren

(Biblische Texte – s. Einlage im Mittelteil)

3. Begriffe, Definitionen, Gesetz

*Auszüge aus dem deutschen Tierschutzgesetz
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai
2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel
1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S.
2586) geändert worden ist)*

markierte Teile für Kurzvariante
(s. „Rechte von Tieren“, Pkt. 3)

§ 2 Tierhaltung

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über

die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,

5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,

6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.

§ 3

Es ist verboten

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
 - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Genehmigung nach Vorschriften, die auf Grund des § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2 erlassen worden sind, für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,

4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,

8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,

8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, dass dieses Verhalten

a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder

b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,

9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,

10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,

11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,

12. ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,

13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Auszüge aus dem Schweizer Tierschutzgesetz (vom 16. Dezember 2005, Stand 1. Mai 2017)

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

Artikel 3: Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a) Würde:

Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;

b) Wohlergehen:

Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

Artikel 6: Allgemeine Anforderungen

1) Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

Artikel 23: Tierhalteverbote

1) Die zuständige Behörde kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
- b. die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten.

Artikel 24: Behördliches Einschreiten

1) Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

Artikel 26: Tierquälerei

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mitleid tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Auszüge aus der Schweizer Tierschutzverordnung (vom 23. April 2008, Stand am 27. November 2018)

Artikel 1: Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüssern (Cephalopoda) und Panzerkrebsen (Reptantia), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.

Artikel 2: Begriffe

1) Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:

a) Haustiere: domestizierte Tiere der Equiden-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;

b) Wildtiere: Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse.

2) Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

a) Nutztiere: Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;

b) Heimtiere: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

c) Versuchstiere: Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.

Artikel 3: Grundsätze

1) Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

2) Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

- 3) Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- 4) Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Artikel 4: Fütterung

- 1) Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- 2) Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.
- 3) Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:
 - a) die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
 - b) eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
 - c) Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Artikel 5: Pflege

- 1) Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- 2) Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.
- 3) Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es

durch Pflege ersetzt werden.

- 4) Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Artikel 6: Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Artikel 7: Unterkünfte, Gehege, Böden

- 1) Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a) die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
 - c) die Tiere nicht entweichen können.
- 2) Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
- 3) Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 8: Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Artikel 9: Gruppenhaltung

Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
- c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Artikel 10: Mindestanforderungen

- 1) Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
- 2) Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
- 3) Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Artikel 11: Raumklima

- 1) In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.
- 2) Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

Artikel 12: Lärm

- 1) Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.
- 2) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Artikel 13: Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Auszüge aus dem österreichischen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Fassung vom 03.12.2018)

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;

2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Hauskater, Hausgeflügel und domestizierte Fische;

3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;

4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;

5. Schalenwild: Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild;

6. landwirtschaftliche Nutztiere: alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7. Futtertiere: Fische, Hausgeflügel bis zu einem Alter von vier Wochen sowie Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, die zum Zwecke der Verfütterung gehalten oder getötet werden;

8. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;

9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung und Vermittlung

herrenloser oder fremder Tiere anbietet;

9a. Tierpension: eine Einrichtung, die die Verwahrung fremder Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht anbietet;

9b. Tierasyl oder Gnadenhof: eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren;

10. Zoos: dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen;

11. Zirkus: eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;

12. Variété: eine Einrichtung mit Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;

13. Schlachten: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung,

14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.

§ 5 Verbot der Tierquälerei

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit

genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
 - b) Bewegungsanomalien,
 - c) Lahmheiten,
 - d) Entzündungen der Haut,
 - e) Haarlosigkeit,
 - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
 - g) Blindheit,
 - h) Exophthalmus,
 - i) Taubheit,
 - j) Neurologische Symptome,
 - k) Fehlbildungen des Gebisses,
 - l) Missbildungen der Schädeldecke,
 - m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;
2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
 3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
 - b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder
 - c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann;
 4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
 5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
 6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
 7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
 8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung,

Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;

12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;

14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;

15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;

16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unverseht fangen oder nicht sofort töten,

17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.

Tiere als Mitgeschöpfe

Zu 1. Einstiegsimpuls: Gott sorgt für die Tiere

Ps 104, 10–18

HERR, Du lässest Brunnen quellen in den Tälern,
dass sie zwischen den Bergen dahinfließen,
dass alle Tiere des Feldes trinken
und die Wildesel ihren Durst löschen.
Darüber sitzen die Vögel des Himmels
und singen in den Zweigen.
Du tränkst die Berge von oben her,
du machst das Land voll Früchte, die du schaffest.
Du lässest Gras wachsen für das Vieh
und Saat zu Nutz den Menschen, dass du Brot aus der Erde hervorbringst,
dass der Wein erfreue des Menschen Herz und sein Antlitz glänze vom Öl und das Brot des
Menschen Herz stärke.
Die Bäume des Herrn stehen voll Saft,
die Zedern des Libanon, die er gepflanzt hat.
Dort nisten die Vögel,
und die Störche wohnen in den Wipfeln.
Die hohen Berge geben dem Steinbock Zuflucht
und die Felsklüfte dem Klippdachs.

Zu 2. Das Tier als Mitgeschöpf – theologische Impulse zur Tierethik

=====> siehe Mittelteil

Tiere als Nahrungsquelle oder: „Darf man Tiere essen?“

zu 2. Beispielgeschichte zum Thema:

Unterschriften und Kommentare zu bewegten Bildern (s. Anhang):

Wir haben ein radikales Experiment gewagt.

An diesem Stand verkauft ein Bauer seine Tiere.

Er schlachtet sie direkt vor Ort.

Das passiert sonst fast nur auf Schlachthöfen.

Täglich sterben dort fast 2 Mio. Tiere in Deutschland.

Wie reagieren die Menschen, wenn sie die Schlachtung mit eigenen Augen sehen?

- Junge Frau: „Ich find's richtig schrecklich. Absoluter Horror, was hier passiert“
- Mann, mittleres Alter: „Ich will das nicht sehen, wenn sie geschlachtet werden.“
- Ältere Frau: „Die tun mir irgendwie leid. Ich könnte da keins kaufen.“
- Frau, mittleres Alter: „Ich find die Aktion gut, sich bewusst zu machen, dass die Tiere vorher leben und dann sterben für uns und wir uns keine Gedanken darüber machen.“

Viele Menschen lehnen die öffentliche Schlachtung ab, obwohl sie selber Fleisch essen.

Viele Fleischkonsumenten verdrängen den Tod der Tiere, sagen Ernährungspsychologen.

Die Folge: Das Fleisch verliert für sie an Wert.

Das begünstigt einen hohen Fleischkonsum!

(Ende Zitate.)

zu 3. Austausch

Informationen zum Thema „Tiere als Nahrungsquelle“ anhand von Beispielfragen:

Wie viele Menschen in unserem Land essen kein Fleisch?

- „Eine aktuelle Studie mit für die deutsche Bevölkerung repräsentativen Daten fand einen Anteil von 2,5 Prozent an selbstdefinierten Vegetarierinnen und Vegetariern und 0,3 Prozent Veganerinnen und Veganern im Jahr 2014. 2015 gaben 5,4 Prozent der Befragten an, sich überwiegend oder ausschließlich vegetarisch zu ernähren, und 0,6 Prozent gaben an, sich überwiegend oder ausschließlich vegan zu ernähren.“
(Bundeszentrale für politische Bildung, 5.1.2018: <http://www.bpb.de/apuz/262265/du-bist-was-du-isst?p=all>)

Wieviel Fleisch verzehren wir in Deutschland im Jahr?

- „Der durchschnittliche Fleischkonsum in Deutschland liegt erheblich über der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Aus gesundheitlicher Sicht sollte man sich in der Woche eigentlich mit 300 bis 600 Gramm Fleisch und Wurst begnügen, was rund 16 bis 31 Kilogramm pro Jahr entspricht. Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Fleischwarenindustrie isst der durchschnittliche Deutsche aber gut 60 Kilo Fleisch pro Jahr.“
(Spiegel online Montag, 02.01.2017, 17:18 Uhr über einen Bericht des Robert Koch-Instituts <http://www.spiegel.de/gesundheit/ernaehrung/vegetarier-nur-vier-prozent-der-menschen-in-deutschland-leben-fleischlos-a-1128290.html>)
- „Der deutsche Fleischverbrauch sinkt leicht, bewegt sich aber mit 60 Kilogramm/Kopf/ Jahr auf hohem Niveau und überschreitet deutlich die Empfehlungen von Experten. Junge Leute zwischen 14 und 29 Jahren verzichten laut Ernährungsbericht 2019 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft am ehesten auf Fleisch (elf Prozent).“ Manuela Marin (Ernährungsberaterin)
<https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/mauerfall/294734/fleischkonsum-kein-dilemma>
- Beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erhalten Sie jährlich den sog. BMEL-Ernährungsreport www.bmel.de
- Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. veröffentlicht regelmäßig Studien zur Ernährung, u.a. die Ernährungsberichte www.dge.de

Was wissen wir über die Wechselwirkungen von Fleischkonsum und Gesundheit bzw. Klimaschutz?

- Tatsächlich gefährden Menschen, die zu viel Fleisch essen, nicht nur ihre Gesundheit. Die Produktion von Fleisch trägt auch kräftig zur Erderwärmung bei. Wie die UN-Landwirtschaftsorganisation FAO zeigt, stammen 14,5 Prozent aller weltweiten Treibhausgasemissionen aus der Haltung und Verarbeitung von Tieren. Der Anteil war höher, als der des

weltweiten Verkehrs... Am heftigsten tragen laut FAO Rinder zum Ausstoß von Klimagasen durch Viehhaltung bei. In Ihrer Verdauung entsteht Methan, das 25 Mal stärker wirkt als CO₂. Sie sind für etwa 65 Prozent aller Emissionen verantwortlich. Schweine dagegen tragen nur neun Prozent bei, bei Geflügel sind es sogar nur acht Prozent.

<https://www.mdr.de/wissen/umwelt/fleisch-essen-klimawandel-100.html>

Wofür (außer zur Ernährung) werden Tiere von Menschen getötet und warum?

- Kleidung, Experimente, Lust am Jagen, Landgewinn, Mythen und Vorurteile

zu 5. Blick in die Bibel

Auswahl Bibelstellen =====> siehe Mittelteil

Anhang zur vertieften Beschäftigung mit dem Thema „Tiere als Nahrungsquelle oder: Darf man Tiere essen?“:

- **Grundgesetz:**
Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. In Artikel 20a Grundgesetz wurden nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt. Artikel 20a Grundgesetz hat nun folgende Fassung:
Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
- **Tierschutzgesetz** <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>
- **Tierschutz-Schlachtverordnung** https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/TierSchlV.pdf, bzw. <https://www.vetion.de/gesetze/Gesetzestexte/TierSchlV0.html?main-Page=1>
- **Informationen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.**, www.tierschutzbund.de
- **Tierschutztransportverordnung** https://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009
- **Rechtliche Vorgaben für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung in ausgewählten europäischen Ländern** <https://www.bundestag.de/resource/blob/544874/7b3063285c2894b431804d25d687f563/wd-5-093-17-pdf-data.pdf>

- **Zeitschrift „ZeitZeichen“ Nr. 7 /2019** <https://zeitzeichen.net/>
Artikel: Fakten zum Fleisch. Wieviel Tier in Deutschland auf den Teller kommt und wer es besonders mag
Interview „Wir müssen töten, damit wir leben“, Gespräch mit dem Moralthologen Michael Rosenberger über ethischen Fleischkonsum, männliche Fleischeslust und kirchliche Speisepläne
- **Film: „Emmas Glück“**
Filmdrama aus dem Jahr 2006 von Regisseur Sven Taddicken mit Jödis Triebel und Jürgen Vogel in den Hauptrollen. Die Verfilmung basiert auf dem gleichnamigen Roman von Claudia Schreiber. Handlung unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Emmas_Glück
<http://www.emmas-glueck.de/>

Literaturhinweise für alle Entwürfe:

- Plutarch: Darf man Tiere essen? Reclams Universal-Bibliothek 19313, Philipp Reclam jun. GmbH & Co.KG, Stuttgart 2015
- Herwig Grimm, Markus Wild: Tierethik zur Einführung. Junius Verlag Hamburg 2016
- Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Nutztier und Mitgeschöpf, Hannover 2019 (EKD-Texte 133; online unter: <https://www.ekd.de/evangelische-kirche-fordert-neue-wertschaetzung-fuer-nutztiere-50016.htm>)
- Karsten Brensing: Das Mysterium der Tiere: Was sie denken, was sie fühlen. Aufbau Verlag, Berlin 2017. ders.: Persönlichkeitsrechte für Tiere. Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2013
- Richard David Precht: Tiere denken. Vom Recht der Tiere und den Grenzen des Menschen, Verlag Goldmann, München 2016
- Horstmann, Simone; Ruster, Thomas; Taxacher, Gregor (Hrsg.): Alles, was atmet: eine Theologie der Tiere, Regensburg: Friedrich Pustet, 2018.
- Peuckmann, Niklas: Tierethik im Horizont der Gottebenbildlichkeit: zur Bedeutung des Menschenbildes in der Ethik der Mensch-Tier-Beziehungen, Bochum; Freiburg: projektverlag 2017.
- Remele, Kurt: Die Würde des Tieres ist unantastbar: Eine neue christliche Tierethik, Kevelaer: Butzon & Bercker, 2016.
- Wustmans, Clemens; Peuckmann, Niklas (Hrsg.): Räume der Mensch-Tier-Beziehung(en): Öffentliche Theologie im interdisziplinären Gespräch, Leipzig: Evangel. Verlagsanstalt, 2020



Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Impressum:

Arbeitskreis Christliche Schöpfungsverantwortung
Evangelisch-Lutherisches Landeskirche Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
www.evlks.de

Redaktionskreis:

OKR Frank del Chin, Holger Enke, René Hermann, Prof. Dr. Ulf Liedke, Prof. Dr. Frank Oehmichen,
Prof. Dr. Andreas Westfeld
Beratung: Manuela Kolster, Anne-Kristin Römpke

Fotos: CC 0 – Lizenzen & unsplash
Dresden, Mai 2021